

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/650 —

Betr.: Höflichkeitsformeln in dienstlichen Schreiben

Wortlaut der Kleinen Anfrage des Abg. Dr. Holtfort (SPD) vom 14. 1. 1983

Laut Allgemeiner Verfügung des Ministers der Justiz vom 13. 2. 1976 — Niedersächsische Rechtspflege S. 47 — sollen Gerichte und Staatsanwaltschaften auch im vorgedruckten Schriftverkehr Anrede und Grußformel gebrauchen.

Seit kurzem wird in der niedersächsischen Verwaltungsgerichtsbarkeit eine neue Vordruckreihe mit der Generalbezeichnung „VGS“ benutzt, die diesen Erfordernissen nicht entspricht.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Behörde hat diese Vordrucke entworfen?
2. Warum ist die genannte Allgemeine Verfügung nicht beachtet worden?
3. Sollen die erlaßwidrigen Vordrucke vernichtet oder nach der Richtlinie 4. der Allgemeinen Verfügung mit Schreibmaschine erlaßgerecht ergänzt werden?
4. Wenn ja: Wird die Haftung der für eventuelle Mehrkosten verantwortlichen Bediensteten geprüft?
5. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung über die Beachtung der sogenannten „Höflichkeits-AV“ im übrigen?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister der Justiz
— 1414/VwG Allg. — 106 —

Hannover, den 21. 2. 1983

Zu 1.

Die Vordruckreihe VGS umfaßt 30 Vordrucke für das Oberverwaltungsgericht für die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Lüneburg und die niedersächsischen Verwaltungsgerichte. Die Formulare sind vom Oberverwaltungsgericht entworfen und von mir festgestellt worden.

Zu 2.

Soweit es sich bei den beanstandeten Vordrucken nicht um Beschlüsse, Empfangsbestätigungen und Formulare für den internen Schriftverkehr handelt, in denen Höflichkeitsformeln grundsätzlich nicht verwendet werden, sind die Formulare ganz überwiegend für den Verkehr mit anderen Behörden und Dienststellen vorgesehen, in dem auf Anrede und Grußformel ebenfalls verzichtet wird. Gegen die AV des Ministers der Justiz vom 13. 2. 1976 — Nds. Rpfl. S. 47 — wird daher insoweit nicht verstoßen.

Zu 3.

Wenn Privatpersonen mit VGS-Vordrucken angeschrieben werden, sollen die Vordrucke ergänzt werden. Das ist um so einfacher möglich, wenn bei den Verwaltungsgerichten elektronische Schreibmaschinen eingesetzt werden, die Höflichkeitsformeln zu speichern vermögen.

Zu 4.

Da es kostengünstiger ist, einen Vordruck mit Anrede und Grußformel zu ergänzen, als gesonderte Vordrucke mit Höflichkeitsformeln zur Verwendung gegenüber Privatpersonen aufzulegen und vorrätig zu halten, stellt sich die Frage nicht.

Zu 5.

Verstöße gegen die AV „Höflichkeitsformeln in dienstlichen Schreiben“ sind mir in meinem Geschäftsbereich bisher nicht bekannt geworden.

Remmers